

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Witt GmbH für die Erbringung von Werbeleistungen

Stand: Mai 2026

1. Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Josef Witt GmbH oder einer ihrer Konzerngesellschaften („**Witt**“) und Werbetreibenden bzw. Agenturen (nachfolgend einheitlich „**Advertiser**“ genannt) hinsichtlich der Erteilung und Durchführung von Werbeaufträgen für WITT Printmedien und andere Werbemaßnahmen zum Zwecke der Verbreitung. Konzerngesellschaften von Witt sind solche Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „Konzerngesellschaften“).

2. Begriffsdefinitionen

2.1 „**Insertion Order**“ meint einen Vertrag zwischen dem Advertiser und Witt über die Erbringung von Leistungen in Printmedien oder andere Werbemaßnahmen.

2.2 „**Medialeistungen**“ meint die unter einer Insertion Order von Witt zu erbringenden Leistungen, also insbesondere die Auslieferung von Werbemitteln und/oder die Durchführung von Werbekampagnen („**Kampagne**“).

2.3 „**Werbemittel**“ meint die unter einer Insertion Order vereinbarten Werbemittel, wie z.B. Paketbeileger oder Katalogbeilagen, die von Witt auf den in der Insertion Order vereinbarten Medien auszuliefern sind.

3. Abschluss von Insertion Orders

3.1 Die Durchführung von Medialeistungen erfolgt auf der Grundlage von Insertion Orders.

3.2 Alle Angebote von Witt zum Abschluss von Insertion Orders sind freibleibend, soweit das jeweilige Angebot nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet ist. Insertion Orders werden erst nach der Vorlage und Bestätigung des Werbemittels abgeschlossen.

3.3 Der Abschluss einer Insertion Order bedarf der Textform. Witt haftet nicht für etwaige Übermittlungsfehler oder Datenverlust bei der Übermittlung. Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt eine Insertion Order erst nach Auftragsbestätigung zumindest in Textform durch Witt verbindlich zustande.

3.4 In der Insertion Order werden die von Witt zu erbringenden Medialeistungen und die von dem Advertiser zu zahlende Vergütung vereinbart. Diese AGB sind Bestandteil jeder Insertion Order, auch wenn auf diese AGB nicht noch einmal ausdrücklich verwiesen wird. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Advertisers sind nur gültig, soweit sie von Witt schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäftsbedingungen des Advertisers nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

3.5 Vertragsparteien der Insertion Order sind Witt und der Advertiser. Wenn der Advertiser eine Agentur ist, handelt die Agentur im eigenen Namen und für eigene Rechnung, also nicht in Vertretung ihrer Kunden. Jedoch ist die Agentur verpflichtet, den Namen des Werbekunden, für den die Agentur Medialeistungen bei Witt beziehen will, vorab namentlich offenzulegen und auf entsprechende Nachfrage von Witt unverzüglich einen entsprechenden Nachweis der Beauftragung zu erbringen. Während einer laufenden Insertion Order ist die Agentur nicht berechtigt, den Werbekunden, für den die Kampagne gebucht wurde, zu wechseln bzw. durch Werbung für einen anderen Werbekunden, der nicht in der Insertion Order namentlich benannt war, auszutauschen. Abweichende Vereinbarungen können in der Insertion Order vereinbart werden.

3.6 Der Advertiser ist nicht berechtigt, die Insertion Order auf Dritte zu übertragen und/oder Dritten Rechte unter der Insertion Order einzuräumen.

4. Durchführung von Insertion Orders

4.1 Die Erbringung der Medialeistungen erfolgt innerhalb des in der jeweiligen Insertion Order vereinbarten Zeitraums und/oder bis zur Erreichung des in der Insertion Order festgelegten Volumens. Witt wird alle geschäftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Werbeleistung gemäß den Bestimmungen der Insertion Order bereitzustellen.

4.2 Im Printbereich kann es bei der Streuung der Werbemittel zu Verzögerungen kommen. Der vereinbarte Kampagnenzeitraum ist daher, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, für Witt unverbindlich. Restmengen werden in Absprache mit dem Advertiser gestreut. Soweit eine Kampagne zum Teil oder gänzlich verzögert wird, werden die Parteien sich über eine spätere Umsetzung der Kampagne abstimmen.

4.3 Ein bestimmter Leistungserfolg ist nur dann geschuldet, wenn dies in der jeweiligen Insertion Order ausdrücklich vereinbart worden ist.

4.4 Werbemittel des Advertisers dürfen neben anderen Produkten auf dem jeweiligen Werbemedium abgebildet sein oder gemeinsam mit Werbemitteln Dritter verbreitet werden.

4.5 Witt ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Leistungen Dritter zu bedienen.

5. Werbemittel

5.1 Der Advertiser ist verpflichtet, Witt die auszuliefernden Werbemittel im vorgegebenen Format rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der verbindliche Anliefertermin wird dem Advertiser in der Auftragsbestätigung mitgeteilt.

5.2 Die Bereitstellung der Werbemittel hat im Einklang mit den von Witt vorgegebenen technischen Spezifikationen zu erfolgen. Die technischen Spezifikationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung werden dem Advertiser bei Auftragsklärung, spätestens mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt.

5.3 Änderungen des Werbemittels des Advertisers nach Abschluss der Insertion Order bedürfen der Bestätigung durch Witt. Sofern Witt die Änderungen bestätigt, sind etwaige Mehrkosten vom Advertiser zu tragen.

5.4 Liefert der Advertiser eine höhere als die vereinbarte Menge an Print-Werbemitteln, so ist Witt berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne Rücksprache mit dem Advertiser auch diese Werbemittel über der ursprünglich vereinbarten Menge zu streuen und in Rechnung zu stellen.

5.5 Durch die Übermittlung der Werbemittel räumt der Advertiser Witt zur Erfüllung der Leistungspflichten durch Witt die einfachen, zeitlich, inhaltlich und räumlich nicht beschränkten Rechte ein. Dies erfasst insbesondere:

- das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d. h. das Recht, das Material beliebig – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Ton-/Datenträgern – zu vervielfältigen und zu verbreiten z.B. in körperlichen Festlegungen, insbesondere in allen Print-Medien (Katalogen, Prospekten, Werbe-, Verkaufsförderungs- und PR-Mitteln, etc.) und/oder vervielfältigen und/oder verbreiten zu lassen;
- das Recht zur Werbung, d.h. das Recht, das Material zu Werbezwecken zu nutzen, z.B. in Programmvorschauen, in Druckschriften;
- Das Recht, die Werbemittel zu übertragen und/oder Unterlizenzen zu erteilen.

Die Rechteeinräumung umfasst die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, Marken- und sonstigen Rechte, soweit dies zur Durchführung der Insertion Order erforderlich ist.

5.6 Der Advertiser sichert zu, dass die von ihm bereitgestellten Werbemittel sowie die darüber verlinkten Webseiten

- frei von Rechten Dritter sind und er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, Marken-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte verfügt, um Witt und Erfüllungsgehilfen von Witt die Nutzung der Werbemittel frei von Rechten Dritter zu ermöglichen;
- klar und eindeutig den werblichen Charakter erkennen lassen;
- keine gewalt- oder kriegsverherrlichenden, drogen- und rauschmittelverherrlichenden, militärischen, pornografischen, jugendgefährdenden, rassistischen, volksverhetzenden oder menschenverachtenden Inhalte enthalten;
- keine Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen enthalten;
- keine politische Partei bewerben;
- den Handel mit Pelz oder 0900-Nummern Services fördern;
- nicht zu einer Straftat auffordern, zum Rassenhass aufstacheln oder für eine terroristische Vereinigung werben;
- keine sonstigen rechtswidrigen Inhalte aufweisen;
- die gesetzlichen Anforderungen des Landes, in dem sie aufgerufen werden können, oder in dem der Advertiser seinen Sitz hat, erfüllen;
- keine Inhalte enthalten, die allgemein geeignet sind, das Ansehen von Witt oder einem mit Witt verbundenen Unternehmen zu beeinträchtigen.

5.7 Im Falle einer Verletzung der vorstehenden Zusicherung stellt der Advertiser Witt von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gegen Witt geltend machen, auf erstes Anfordern frei, und trägt die Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten), die Witt aufgrund derartiger Ansprüche Dritter entstehen. Ist der Advertiser aufgrund des konkreten Werbemittels oder ähnlicher Werbemittel abgemahnt worden oder hat er bereits eine Unterlassungserklärung bezüglich bestimmter Inhalte abgegeben, so ist der Advertiser verpflichtet, Witt hierüber unaufgefordert unverzüglich schriftlich zu informieren. Unterlässt der Advertiser dies, so ist Witt schon aus diesem Grunde nicht haftbar für einen dem Advertiser durch eine wiederholte Veröffentlichung des beanstandeten Werbemittels oder Inhalts entstehenden Schaden.

5.8 Es besteht keine Verpflichtung für Witt, die von dem Advertiser bereit gestellten Werbemittel vor der Auslieferung zu prüfen.

5.9 Falls die Werbemittel nicht den geltenden technischen Spezifikationen entsprechen oder gegen eine der vorstehenden Zusicherungen verstoßen, ist Witt berechtigt, diese zurückzuweisen bzw. eine bereits laufende Kampagne zu stoppen.

Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere verspäteter Zurverfügungstellung der erforderlichen Werbemittel, Daten und Informationen oder bei mangelnder Schaffung anderer technischer Voraussetzungen, welche jedoch erforderlich sind, verschiebt sich die Verpflichtung von Witt zur Schaltung der Werbemittel um die Dauer der verspäteten ordnungsgemäßen Zurverfügungstellung der Werbemittel, Daten und Informationen oder der Schaffung oder Wiederherstellung der technischen Voraussetzungen. Witt ist alternativ berechtigt, die Kampagne nicht auszusteuern. Witt wird versuchen, die gebuchte Kampagne auch im verkürzten Zeitraum zu leisten, kann dies jedoch je nach Verfügbarkeit nicht garantieren. Der Advertiser bleibt dennoch verpflichtet, den vollen Preis für die betroffene Kampagne zu zahlen.

5.10 Witt ist berechtigt, die Werbemittel als Werbung zu kennzeichnen (z.B. mit dem Zusatz „Anzeige“, „gesponsert“ oder ähnlichen Zusätzen), denjenigen zu benennen, in dessen Namen die Werbung angezeigt wird und/oder der für die Werbung bezahlt, sowie diese ggf. von etwaigen ergänzenden redaktionellen Inhalten räumlich abzusetzen.

5.11 Falls es für die Auslieferung der Werbemittel erforderlich ist, ist Witt berechtigt, die Werbemittel hinsichtlich der Größe, des Formats bzw. der technischen Spezifikationen zu bearbeiten. Falls eine inhaltliche Bearbeitung der Werbemittel erforderlich ist, wird Witt vor einer entsprechenden Bearbeitung die Einwilligung des Advertisers einholen.

6. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Abrechnung

6.1 Die von dem Advertiser an Witt zu zahlende Vergütung ergibt sich aus den Vereinbarungen des Insertion Orders.

6.2 Eine Änderung der Preise bleibt vorbehalten. Für bereits abgeschlossene Insertion Orders sind Preisänderungen allerdings nur wirksam, wenn sie von Witt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung des Werbemittels angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Advertiser hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Insertion Order ein Kündigungsrecht zu. Das Kündigungsrecht muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden.

6.3 Die Rechnungsstellung gegenüber dem Advertiser erfolgt per Post oder in elektronischer Form. Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung in der Insertion Order getroffen haben, sind Rechnungsbeträge mit Rechnungseingang sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsnummer von Witt und das Ausstellungsdatum sind hierbei anzugeben. Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

6.4 Bei Zahlungsverzug ist Witt berechtigt, Mahnkosten in Höhe von EURO 5,00 pro Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von 9% p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

6.5 Aufrechnungsrechte und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Advertiser nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Witt anerkannt sind.

7. Laufzeit, Kündigung, Stornierung

7.1 Die Laufzeit einer jeden Insertion Order ist in der jeweiligen Insertion Order bestimmt. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.

7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Witt ist insbesondere gegeben, wenn gegen Witt infolge der vom Advertiser beauftragten Kampagne eine Abmahnung erfolgte und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde und/oder ein Verstoß des Advertisers gegen Verpflichtungen der Ziffer 5 dieser AGB vorliegt.

7.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

7.4 Eine Insertion Order kann drei Monate vor Beginn der geplanten Kampagne kostenlos storniert werden. Sofern die Stornierung innerhalb von drei Monaten vor Beginn der geplanten Kampagne erklärt wird, ist der Advertiser verpflichtet, 30 % der Kosten der betroffenen Kampagne zu vergüten. Bei einer Stornierung innerhalb von vier Wochen vor Beginn der geplanten Kampagne hat der Advertiser die vereinbarte Vergütung ohne Abzug zu zahlen.

8. Haftung

8.1 Die Haftung von Witt wegen Verzuges bei der Auslieferung der Kampagne ist ausgeschlossen, soweit sie auf höhere Gewalt oder auf unvorhersehbare, von Witt nicht zu vertretende Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, gerichtliche Verfügungen oder die nicht rechtzeitige Belieferung zurückzuführen ist. In den genannten Fällen verlängern sich die vereinbarten Ausführungszeiträume um eine angemessene Ausführungsfrist.

8.2 Witt und seine Erfüllungsgehilfen haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt.

8.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird dem Grunde nach auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach auf den nach allgemeiner Lebenserfahrung bei Abschluss des Insertion Orders typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.4 Als typischerweise vorhersehbarer Schaden gilt der Auftragswert der jeweiligen Insertion Order bzw. die Summe der Zahlungen, welche der Advertiser an Witt aufgrund der jeweiligen Insertion Order zu zahlen hat.

8.5 Witt und seine Erfüllungsgehilfen haften nicht für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, Folgeschäden und für die nachfolgend nicht abschließend aufgeführten Schäden:

- für mangelhafte Werbemittel, die vom Advertiser oder von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden;
- für Unzulänglichkeiten in der Wiedergabe der Werbemittel, die ihren Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen;
- dafür, dass die geschalteten Werbemittel die gesetzlichen Anforderungen des Landes, in dem sie aufgerufen werden können, oder in dem der Advertiser seinen Sitz hat, erfüllen;
- für die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aufgrund oder aus den aufgrund der geschalteten Werbemittel angebahnten oder geschlossenen Verträgen zwischen dem Advertiser und Dritten.

8.6 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch Witt, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens von Fehlern und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall sonstiger zwingender gesetzlicher Regelungen.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

9.1 Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrags und alle bei der Durchführung dieses Vertrages ausgetauschten vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlichen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag direkt oder indirekt durch eine Partei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (Offenlegende Partei) an die andere Partei oder an ein mit dieser verbundenes Unternehmen (Empfangende Partei) offengelegt oder zugänglich gemacht werden, wenn sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder wenn sie aufgrund ihres Inhalts oder der Umstände vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Geschäfte, Geschäftsabläufe, Preise und/oder Preisstrukturen, Abschlüsse, finanzielle oder vertragliche Vereinbarungen und den Inhalt der Insertion Order. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass eine Information über die Arbeitsweise einer Partei, die die jeweils andere Partei im Rahmen der Zusammenarbeit erhält, geheim zu halten und ausschließlich zur Durchführung der Insertion Order zu nutzen ist. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für eine Weitergabe an mit den Parteien gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen. Die Geheimhaltungspflicht gilt für eine Dauer von 3 Jahren nach Erhalt der vertraulichen Informationen.

9.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß einer Partei beruht, die der empfangenden Partei bei Bekanntgabe nachweislich bekannt waren oder zu deren Offenlegung eine zwingende gesetzliche oder behördliche Verpflichtung bzw. eine Verpflichtung aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung besteht.

9.3 Witt ist berechtigt, bei einer Buchung durch eine Agentur eine Buchungsbestätigung auch an den entsprechenden Werbekunden der Agentur weiterzuleiten.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

10.2 Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen einer Insertion Order und/oder dieser AGB bedürfen der Vereinbarung in Textform.

10.3 Die Vereinbarungen unterliegen ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Witt. Witt ist berechtigt, den Advertiser an seinem Sitz zu verklagen.

10.5 Witt steht es (auch) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses frei, den Advertiser per E-Mail über eigene identische oder ähnliche Dienstleistungen zu informieren. Witt weist insoweit darauf hin, dass der Advertiser jederzeit einer entsprechenden Verwendung der E-Mail-Adresse des Advertisers widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.